

# **Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Interkommunales Wohnbau- und Gewerbegebiet im Kirchspiel Medelby**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i. V. m. § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 22.01.2019 folgende Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Interkommunales Wohnbau- und Gewerbegebiet im Kirchspiel Medelby erlassen.

## **§ 1**

### **Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers**

- (1) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Den Stellvertretern der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin/ des Verbandsvorstehers für seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin/ der Verbandsvorsteher vertreten wird, ein Vierzigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin/ des Verbandsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin/ des Verbandsvorstehers nicht übersteigen.

## **§ 2**

### **Aufwandsentschädigung/Sitzungsgelder der Mitglieder der Verbandsversammlung**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Zweckverbandes Interkommunales Wohnbau- und Gewerbegebiet ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Gleiches gilt für die Teilnahme an Sitzungen von Arbeitsgruppen, die durch Beschluss der Verbandsversammlung eingesetzt wurden.

## **§ 3**

### **Aufwandsentschädigung für die Protokollführerin/ den Protokollführer**

- (1) Ehrenamtliche Protokollführer erhalten für die Erstellung einer Sitzungsniederschrift einen Betrag, der einem Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung entspricht.
- (2) Die Zahlung von anderen Entschädigungen nach dieser Satzung bleibt unberührt.

#### **§ 4**

#### **Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstaufallentschädigung für Selbständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt**

- (1) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern und Mitgliedern der Verbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufall auf Antrag eine Verdienstaufallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufallentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €, je Tag 200,00 €.
- (2) Personen nach Abs. 1 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

#### **§ 5**

#### **Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger**

Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern und Mitgliedern der Verbandsversammlung werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufallentschädigung nach § 4 Abs. 1 oder eine Entschädigung nach § 4 Abs. 2 gewährt wird.

#### **§ 6**

#### **Fahrkosten**

Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern und Mitgliedern der Verbandsversammlung sind für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Die Entschädigungssatzung tritt am 22.01.2019 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Medelby, den 22.01.2019

gez.

(LS)

-Thomas Jessen-  
(Zweckverbandsvorsteher)